

Forstliche Förderung

Ausgewählte Fördermöglichkeiten

Stand: Juni 2026



Forstliche Förderung Ausgewählte Fördermöglichkeiten

Inhaltsverzeichnis:

1	Der Weg zur Förderung	3
1.1	Beratung	3
1.2	Einreichung Förderantrag	3
1.3	Umsetzungsbeginn	3
1.4	Genehmigung	3
1.5	Zahlungsantrag	3
1.6	Auszahlung	3
2	Überblick der Fördermöglichkeiten - Waldfonds und LE-Programm 23-27	4
2.1	Waldfonds	4
2.2	Ländliche Entwicklung 23-27	5
2.3	Übersicht der einzelnen Förderschwerpunkte	6
3	Wichtige Hinweise zur Förderabwicklung	7
3.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
3.2	Antragsstellung vor Umsetzung	7
3.3	Einreichen des Förderantrages	7
3.4	Beginn und Umsetzung der Maßnahme	8
3.5	Meldepflichten des Förderwerbers	8
3.6	Abrechnung des Zahlungsantrages	8
4	Detailvorgaben für ausgewählte Fördergegenstände	9
4.1	Waldfonds	
4.1.1	M1 - Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignis	9
4.1.2	M2 – Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder	10
4.1.2	M5 – Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen	12
4.2	Ländliche Entwicklung 23-27	13
4.2.1	73-04 Waldbewirtschaftung	13
4.2.2	73-03 Infrastruktur	18
4.2.3	78-03 Wissenstransfer außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Waldwirtschaftspläne)	20
5	Ansprechpartner für Förderangelegenheiten	21
6	Anhang	22
7	Weiterführende Informationen	23
8	Impressum	24

1 Der Weg zur Förderung

1.1 Beratung

Um eine forstliche Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss eine verpflichtende Beratung durch die Forstberater der Bezirksbauernkammer bzw. durch den zuständigen Bezirksförster erfolgen. Bei einem gemeinsamen Beratungstermin werden Fördermöglichkeiten besprochen und die notwendigen Unterlagen für die Einreichung des Förderantrages (Lageplan, Beratungsprotokoll, GIS-Daten) erstellt.

1.2 Einreichung Förderantrag

Der Förderantrag ist online vom Förderwerber vor dem Umsetzungsbeginn einzureichen. Im Rahmen der Antragstellung sind alle erforderlichen Unterlagen hochzuladen. Der Forstberater der zuständigen Bezirksbauernkammer ist bei der Antragstellung behilflich.

Waldfonds: Anträge werden online über die Webseite des Landesforstdienstes Niederösterreich eingereicht



LE-23-27 Anträge sind online über die digitale Förderplattform (DFP) der AMA einzureichen. (ID-Austria erforderlich!)



1.3 Umsetzungsbeginn

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst ab dem Einreichdatum begonnen werden. Als Einreichbestätigung erhält der Förderwerber eine E-Mail mit der Angabe einer Eingangs- bzw. Antragsnummer. Diese Bestätigung stellt aber keine Genehmigung dar.

1.4 Genehmigung

Nach der Prüfung der Fördervoraussetzungen, wird die Genehmigung verschickt. Dem Genehmigungsschreiben sind alle Informationen bezüglich Förderung, Bewilligungszeitraum, Zahlungsantrag und Auflagen zu entnehmen.

1.5 Zahlungsantrag

Die Abrechnung von Waldfonds und LE-Förderungen ist erst nach Genehmigung und vollständiger Umsetzung der Maßnahmen möglich. Nähere Informationen zum Zahlungsantrag finden Sie auf Seite 8.

1.6 Auszahlung

Nach der Prüfung des Zahlungsantrages durch die Bewilligende Stelle, wird die Auszahlung des Förderbetrages durch die AMA vorgenommen.



2 Überblick der Fördermöglichkeiten Waldfonds

2.1 Waldfonds:

Der Waldfonds wurde 2020 von der Österreichischen Bundesregierung initiiert und hat ein Volumen von 430 Mio. Euro. Er unterstützt die österreichische Forst- und Holzwirtschaft. Seit 1. Februar 2021 können Förderanträge eingebracht werden.

Maßnahmen des Waldfonds:

- M1** Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen
- M2** Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder
- M3** Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust
- M4** Errichtung von Nass- und Trockenlager für Schadholz
- M5** Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen
- M6** Maßnahmen zur Waldbrandprävention
- M7** Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“
- M8** Forschungsmaßnahmen zum Thema „klimafitte Wälder“
- M9** Verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz
- M10** Förderung der Biodiversität im Wald

Die Maßnahmen des Waldfonds zielen auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz ab. Um den weiteren Befall österreichischer Wälder durch Borkenkäfer zu reduzieren, werden Wiederaufforstungen, Pflegemaßnahmen, die Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz sowie die mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme gefördert. Der Waldfonds umfasst zudem Maßnahmen zur Waldbrandprävention und Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“.



2.2 Ländliche Entwicklung 23-27:

Der GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 Österreichs wurde am 13. September 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Auf Basis des genehmigten Programms wurden auf nationaler Ebene die Sonderrichtlinien zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erlassen, in denen die konkreten Details zur Förderung geregelt werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat am 13. Jänner 2023 die Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen herausgegeben.

Interventionen in der ländlichen Entwicklung 23-27 -Forstförderung:

73-04 Waldbewirtschaftung

- Waldbau
- Forstschutz
- Waldökologie
- Genetik

73-03 Infrastruktur

- Errichtung/Umbau von Forststraßen, Holzlagerplätze
- Schutz vor Naturgefahren

78-02 Wissenstransfer land- und forstwirtschaftliche Themenfelder

- Berufsausbildung
- Weiterbildungen

78-03 Wissenstransfer außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder

- Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene – Neuerstellung,
- Revision
- Monitoring
- Bewusstseinsbildung



Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raumes trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Art. 5 und der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Die Ziele der einzelnen Fördermaßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Fördermaßnahme in der Sonderrichtlinie der Ländlichen Entwicklung 23-27 näher dargestellt.



2.3 Übersicht der einzelnen Förderschwerpunkte:

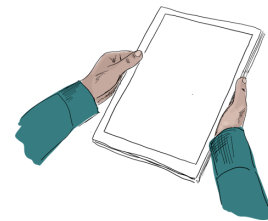
Stand: Juni 2026

Thema	Detailvorhaben	Waldfonds	LE-23-27
Waldbau	Aufforstung	X	X
	Mulchen (im Rahmen einer Aufforstung)	X	X
	Dickungspflege	X	X
	Erstdurchforstung	X	X
	Einleitung Naturverjüngung mittels Seilkran	X	X
	Kontrollzäune	X	X
Forstschutz-Maßnahmen	Fangbaumvorlage	X	X
	Hacken/Mulchen von bruttauglichem Material	X	X
	Aufarbeitung von Einzelschäden	X	X
	Entrindungsmaßnahmen	X	X
	Rüsselkäferbekämpfung	X	X
	Ankauf Spezialgeräte: z.B. Rückenspritze, Stockfräse)		X
Waldökologische Maßnahmen	Habitatmaßnahmen: Totholz, Horstbäume, Bruthöhlenbäume, Veteranenbäume, seltene Baumarten		X
	Eichenwaldgesellschaften Auflichtung Altbestand zur Einleitung der Naturverjüngung		X
	Neophytenbekämpfung (Götterbaum, Robinie)		X
	Investition in biodiversitätsfördernde Maßnahmen		X
Genetische Ressourcen	Saatgutbeerntung und Aufarbeitung: Vorbereitung, Beerntung, Klengen, Reinigung		X
	Ankauf Spezialgeräte Forstgarten: z.B. Verschulmaschine, Topfmaschine, Kühlaggregate, Kühlzellen)		X
	Investition in genetische Ressourcen: Speziallagerung von Saatgut, Anlage oder Verbesserung von Samenplantagen		X
Infrastruktur Wald Forstaufschließung	Errichtung/Umbau von Forststraßen		X
Infrastruktur Wald sonstiges	Anlage von und Investitionen in Holzlagerplätze		X
Waldwirtschaftsplan	Förderung von waldbezogenen Plänen		X

3 Wichtige Hinweise zur Förderabwicklung

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Die Förderuntergrenze beträgt 1.000 Euro je Antrag an anrechenbaren Kosten.
- Große Unternehmen lt. KMU-Definition und Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche haben einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument vorzulegen. Als gleichwertiges Instrument gilt beispielsweise der Einheitswertbescheid in Verbindung mit dem Nachweis der Zertifizierung (PEFC, FSC).
- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren (d.h. nicht mehr als 25 % fremdländische Baumarten zulässig).
- Bei Aufforstungen sind die Mischwaldkriterien einzuhalten.
- Keine Doppelförderung möglich (z.B. dieselbe Maßnahme mehrmals beantragen).



3.2 Antragsstellung vor Umsetzung:

Der Online- Förderantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Als Beginn gilt auch schon die Bestellung von Forstpflanzen. Eine verpflichtende Beratung durch den zuständigen Forstberater der Bezirksbauernkammer bzw. durch den Bezirksförster ist unbedingt erforderlich (siehe Seite 21). Dabei werden die notwendigen Beratungsunterlagen (Beratungsprotokoll, Lageplan, GIS-Verortung) erstellt.

Für den gemeinsamen Beratungstermin sollen je nach Fördervorhaben folgende Daten bzw. Unterlagen vorbereitet werden, die bei der Antragsstellung benötigt werden:

- Kontaktdaten und Betriebsnummer des Bewirtschafters
- Grundstücksnummer, Katastralgemeinde
- Flächengröße

3.3 Einreichen des Förderantrages:

Waldfonds-Förderanträge werden online über die Webseite des Landesforstdienstes Niederösterreich eingereicht.

LE-Anträge (Programm der ländlichen Entwicklung 23-27) sind online über die Digitale Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria einzureichen. Für die Antragsstellung ist eine ID-Austria erforderlich.

Für die Erstellung des Förderantrages stehen Ihnen unterschiedliche Anleitungen zur Verfügung:

- Ausfüllanleitung in PDF
- Ausfüllanleitungen als Beratungsvideo
- Hilfestellung durch Berater (telefonisch, schriftlich)

Die dazu passende Verlinkung finden Sie auf Seite 23 unter „Weiterführende Informationen“.

Die Hilfestellung bei LE-Förderanträgen (Antragsstellung, Zahlungsantragsstellung) in der Digitalen Förderplattform (DFP) durch den Forstberater der zuständigen Bezirksbauernkammer ist kostenpflichtig.



3.4 Beginn und Umsetzung der Maßnahme:

Nach der Einreichung des Antrages erhalten Sie im Waldfonds vom Amt der NÖ Landesregierung bzw. bei Förderanträgen im Rahmen der LE23-27 von der AMA eine automatische Bestätigungsbenachrichtigung per E-Mail. Dies stellt keine Genehmigung dar, es kann aber ab diesem Zeitpunkt auf eigenes betriebliches Risiko mit der Maßnahme begonnen werden. Erst der Erhalt einer positiven Genehmigung bestätigt die Zusage der Fördergelder.

3.5 Meldepflichten des Förderwerbers:

Änderungen von Flächen, Baumartenanteilen oder Stückzahlen gegenüber dem ausgestelltem Beratungsformular sind vorab mit dem Förderberater abzustimmen. Alle Änderungen müssen der Bewilligenden Stelle unbedingt vor Durchführung gemeldet werden.

Änderungsmeldungen:

- erfolgen bei **Waldfonds-Anträgen** per E-Mail an die Bewilligende Stelle (post.lf4@noel.gv.at – bitte unbedingt Name und Antragsnummer angeben).
- erfolgen bei **LE-Anträgen** online in der Digitalen Förderplattform (DFP) über die Kommunikationsfunktion der jeweiligen Förderanträge

3.6 Abrechnung des Zahlungsantrages:

Die Abrechnung von Waldfonds und LE-Förderungen ist erst nach Genehmigung und vollständiger Umsetzung der Maßnahmen möglich. Es können ausschließlich Kosten und Leistungen anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum (sh. Genehmigungsschreiben) erbracht wurden.



Auf Beilagen, wie etwa Rechnungen, Zeitaufzeichnungen, Gutschriften oder Fotodokumentationen, ist die Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin sowie die Angabe der Antragsnummer unbedingt erforderlich. Eine Vorlage zur Zeitaufzeichnung finden Sie im Anhang auf Seite 22.

Diese Beilagen müssen der Abrechnung beigelegt werden. Der Zahlungsantrag ist spätestens drei Monate nach dem bewilligten Durchführungszeitraum einzureichen. Wenn er nicht innerhalb dieser Frist eingereicht wird, verliert man die Förderung.

Die **Abrechnung des Waldfonds** erfolgt über die, mit der Genehmigung übermittelten Abrechnungsvorlage (Excel). In der Datei ist die tatsächliche Maßnahmenumsetzung einzutragen. Diese Datei, sowie die erforderlichen Beilagen sind der Förderstelle per E-Mail zu übermitteln (post.lf4@noel.gv.at)

Bei **LE-Förderungen** ist der Zahlungsantrag über die Digitale Förderplattform (DFP) zu stellen.

4 Detailvorgaben für ausgewählte Fördergegenstände

4.1 Waldfonds

Der Waldfonds beinhaltet insgesamt 10 Fördermaßnahmen, wobei Waldbewirtschafter:innen aktuell in der Maßnahme M1 (Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen), in der Maßnahme M2 (Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder) und in der Maßnahme M5 (Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen) Förderanträge stellen können.




4.1.1 M1 – Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen

Der Fördersatz beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.

Ansprechpartner:

- Forstberater der Bezirksbauernkammer
- Bezirksförster der BFI

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<p style="text-align: center;">Aufforstung nach Schadereignis oder bei Bestandesumwandlung, Unterbau</p> <p style="text-align: center;">Fichte: 1,70 Euro pro Stück Tanne: 3,10 Euro pro Stück Sonstiges Nadelholz: 2,50 Euro pro Stück Laubholz: 3,50 Euro pro Stück Seltene Baumarten: 6,80 Euro pro Stück Sträucher: 5,50 Euro pro Stück</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Herkünfte nach Höhenlage und Wuchsgebiet muss Empfehlungen des Bundesamtes für Wald (BFW) entsprechen (www.herkunftsberatung.at) • Grundlage für die Aufforstungsförderung sind die „waldbaulichen Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in NÖ“ (z.B. Feststellung von Bestockungszieltypen) • max. 4.500 Stück/Hektar gefördert • max. 25 % fremdländische Baumarten förderbar • maximaler Fichtenanteil abhängig von Seehöhe und Wuchsgebiet • seltene Baumarten (Eibe, Flaumeiche, Schwarzpappel, heimische Ulmenarten, Sorbusarten) mit max. 100 Stück/Hektar gefördert • Nachweis über Forstpflanzenrechnung (Achtung auf Pflanzenherkunft) • Unterbau nur mit schattenverträglichen Baumarten (Rotbuche, Weißtanne) möglich • bei Nachbesserung keine Gastbaumart und keine Fichte möglich
<p style="text-align: center;">Mulchen als Bodenvorbereitung</p> <p style="text-align: center;">1.400 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur im Zuge einer geförderten Aufforstung möglich • kann nur gefördert werden, wenn bei der Aufforstung ein Schwerpunkt auf heimische Eichen (mind. 70 %) gesetzt wird oder • der Vorbestand Robinie/Götterbaum war
<p style="text-align: center;">Zaun</p> <p style="text-align: center;">6 Euro je Laufmeter rehwildsicher wenn Hangneigung kleiner 30 Prozent 8 Euro je Laufmeter rehwildsicher wenn Hangneigung größer 30 Prozent 15 Euro je Laufmeter rotwildsicher</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zaunhöhe rehwildsicher mind. 1,60 Meter • Zaunhöhe rotwildsicher mind. 2,00 Meter • Abstand zwischen zwei eigenen geförderten Zäunen muss mind. 100 Meter betragen • Ab einer Fläche von 0,5 Hektar bis max. 1 Hektar Zaunfläche muss der Tannen- und/oder Eichenanteil mind. 60 Prozent betragen (heimische Baumarten) • Einzäunungsfläche max. 1 Hektar

4.1.2 M2 – Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder

Der Fördersatz beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.

Ansprechpartner:

- Forstberater der Bezirksbauernkammer
- Bezirksförster der BFI

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<p>Jungbestandspflege/Dickungspflege bis 10 m Mittelhöhe</p> <p>1.650 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • motormanuelle Pflege • Mischbaumarten müssen gefördert werden • Grünbiomasse muss im Bestand verbleiben (Abzopfen, Grobentasten) • bei Bedarf Forstschutzvorkehrungen treffen (Trennschnitte) • Eingriffsstärke muss wirksam sein • Nachweis über Rechnung/ Eigenleistungsaufzeichnung • pflegliche Nutzung (Ernteschäden am verbleibenden Bestand vermeiden) • mind. 0,61 Hektar für einen Förderantrag (Teilfläche mind. 1.000 m²) • max. Gastbaumartenanteil von 25 %
<p>Erstdurchforstung bis 20 m Mittelhöhe</p> <p>ohne Seilkran: 1.650 Euro je Hektar mit Seilkran: 3.250 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Harvesterdurchforstung (Ausnahme: Deckungsbeitrag ist negativ) • Mischbaumarten müssen gefördert werden • Grünbiomasse muss im Bestand verbleiben (Abzopfen, Grobentasten) • bei Bedarf Forstschutzvorkehrungen treffen (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr) • Eingriffsstärke muss wirksam sein • Nachweis über Rechnung/ Eigenleistungsaufzeichnung • pflegliche Nutzung (Ernteschäden am verbleibenden Bestand vermeiden) • mind. 0,61 Hektar für einen Förderantrag (Teilfläche mind. 1.000 m²) • max. Gastbaumartenanteil von 25 %
<p>Einleitung der Naturverjüngung mittels Seilkran</p> <p>19,80 Euro pro Festmeter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Astmaterial muss im Bestand verbleiben • Naturverjüngung muss möglich sein (Alter und Zustand des Bestandes, Wild) • Saumschläge bis 0,3 Hektar möglich (keine Räumung) • Nachweise durch Abmaßliste, Holzgutschriften, Holzernterechnung • bei Bedarf Forstschutzvorkehrungen treffen (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr, Bekämpfungsmaßnahmen)

4.1.3 M5 – Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen



Der Fördersatz beträgt 80 % der Standardkosten.
 Ansprechpartner: Bezirksförster der BFI

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<p>Fangbaumvorlage</p> <p>30 Euro pro Baum bei über 25 cm Durchmesser 10 Euro pro Baum bei unter 25 cm Durchmesser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • max. 200 Fangbäume je Förderwerber • späteste Vorlage am 15. April (15. Mai bei Unerreichbarkeit in Hochlagen) • pro drei Käferbäume im Vorjahr — ein Fangbaum • bei präventiver Vorlage max. 20 Bäume je Standort • nur herrschende und vorherrschende Bäume • rechtzeitiger Abtransport (3-4 Wochen nach Erstbefall) • Führen des Fangbaumprotokolls • Nummerierung der Fangbäume
<p>Hacken von bruttauglichem Material</p> <p>15 Euro pro AMM (Atrogewicht mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen) 2,30 Euro pro SRM (Schüttraummeter) Mulchen: 1.400 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur im Zusammenhang mit akutem Borkenkäferproblem • Bruttauglichkeit muss gegeben sein
<p>Mulchen von bruttauglichem Material</p> <p>1.400 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur im Zusammenhang mit akutem Borkenkäferproblem • Bruttauglichkeit muss gegeben sein
<p>Entrindungsmaßnahmen</p> <p>46 Euro je Baum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in unbringbaren Lagen
<p>Aufarbeitung und Behandlung von Einzelschäden</p> <p>32 Euro pro Festmeter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Durchforstungsbeständen nach Erstdurchforstung • im Seilkrangelände • max. 50 Festmeter je Seilgasse
<p>Rüsselkäferbekämpfung</p> <p>500 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur auf geförderten Aufforstungsflächen • bei Mischwoldaufforstung auf Nadelholzanteil aliquotiert • bei Fangrinden mind. 8 Stück je Hektar

4.2 Ländliche Entwicklung 23-27

Die Ländliche Entwicklung 23-27 beinhaltet im Forstbereich vier Interventionen, wo für die Waldbewirtschafter:innen eine Förderantragsstellung möglich ist. Diese unterteilen sich in:

- 73-4 Waldbewirtschaftung
- 73-3 Infrastruktur
- 78-2 Wissenstransfer land- und forstwirtschaftliche Themenfelder
- 78-3 Wissenstransfer außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder

4.2.1 73-04 Waldbewirtschaftung




4.2.1.1 Waldbauliche Maßnahmen:

Der Fördersatz beträgt im Schutz- oder Wohlfahrtswald (S2, S3, W3 nach gültigem Waldentwicklungsplan) 80 %, im übrigen Wald 60 % der Standardkosten.

Ansprechpartner:

- **Forstberater der Bezirksbauernkammer**
- **Bezirksförster der BFI**

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<p style="text-align: center;">Aufforstung nach Schadereignis oder bei Bestandesumwandlung, Unterbau</p> <p style="text-align: center;">Fichte: 1,70 Euro pro Stück Tanne: 3,10 Euro pro Stück Sonstiges Nadelholz: 2,50 Euro pro Stück Laubholz: 3,50 Euro pro Stück Seltene Baumarten: 6,80 Euro pro Stück Sträucher: 5,50 Euro pro Stück</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Herkünfte nach Höhenlage und Wuchsgebiet muss Empfehlungen des Bundesamtes für Wald (BFW) entsprechen (www.herkunftsberatung.at) • Grundlage für die Aufforstungsförderung sind die „waldbaulichen Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in NÖ“ (z.B. Feststellung von Bestockungszieltypen) • max. 4.500 Stück/Hektar gefördert • max. 25 % fremdländische Baumarten förderbar • maximaler Fichtenanteil abhängig von Seehöhe und Wuchsgebiet • seltene Baumarten (Eibe, Flaumeiche, Schwarzpappel, heimische Ulmenarten, Sorbusarten) mit max. 100 Stück/Hektar gefördert • Nachweis über Forstpflanzenrechnung (Achtung auf Pflanzenherkunft) • Unterbau nur mit schattenverträglichen Baumarten (Rotbuche, Weißtanne) möglich • bei Nachbesserung keine Gastbaumart und keine Fichte möglich
<p style="text-align: center;">Mulchen als Bodenvorbereitung</p> <p style="text-align: center;">1.400 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur im Zuge einer geförderten Aufforstung möglich • kann nur gefördert werden, wenn bei der Aufforstung ein Schwerpunkt auf heimische Eichen (mind. 70 %) gesetzt wird oder • der Vorbestand Robinie/Götterbaum war
<p style="text-align: center;">Jungbestandspflege/Dickungspflege bis 10 m Mittelhöhe</p> <p style="text-align: center;">1.650 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Jungbestandspflege Waldfonds M2 • Achtung: keine Einschränkung bezüglich Gastbaumartenanteil
<p style="text-align: center;">Erstdurchforstung bis 20 m Mittelhöhe</p> <p style="text-align: center;">ohne Seilkran: 1.650 Euro je Hektar mit Seilkran: 3.250 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Erstdurchforstung Waldfonds M2 • Achtung: keine Einschränkung bezüglich Gastbaumartenanteil
<p style="text-align: center;">Einleitung der Naturverjüngung mittels Seilkran</p> <p style="text-align: center;">19,80 Euro pro Festmeter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Einleitung Naturverjüngung Waldfonds M2
<p style="text-align: center;">Kontrollzäune</p> <p style="text-align: center;">25 Laufmeter 500 Euro je Stück 50 Laufmeter 700 Euro je Stück</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur in verjüngungsfähigen Beständen förderbar (Wuchsklasse, Bestockung, usw.) • Zaunfläche darf noch nicht verjüngt sein • Erhaltungspflicht 10 Jahre • maximal 2 Stück je Förderwerber • Waldbesitzer über 100 Hektar Waldfläche sind nicht förderfähig für Kontrollzaun • Nachweise über Zaunrechnung und Eigenleistungsaufzeichnung



4.2.1.2 Forstschutzmaßnahmen

Der Fördersatz beträgt 80 % der Standardkosten.

Ansprechpartner: Bezirksförster der BFI

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<p>Fangbaumvorlage</p> <p>30 Euro pro Baum bei über 25 cm Durchmesser 10 Euro pro Baum bei unter 25 cm Durchmesser</p>	<ul style="list-style-type: none"> siehe Fangbaumvorlage Waldfonds M5
<p>Hacken von bruttauglichem Material</p> <p>15 Euro pro AMM (Atrogewicht mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen) 2,30 Euro pro SRM (Schüttraummeter) Mulchen: 1.400 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> siehe Hacken von bruttauglichem Material Waldfonds M5
<p>Mulchen von bruttauglichem Material</p> <p>1.400 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> siehe Mulchen von bruttauglichem Material Waldfonds M5
<p>Entrindungsmaßnahmen</p> <p>46 Euro je Baum</p>	<ul style="list-style-type: none"> siehe Entrindungsmaßnahmen Waldfonds M5
<p>Aufarbeitung und Behandlung von Einzelschäden</p> <p>32 Euro pro Festmeter</p>	<ul style="list-style-type: none"> siehe Aufarbeitung von Einzelschäden Waldfonds M5
<p>Rüsselkäferbekämpfung</p> <p>500 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> siehe Rüsselkäferbekämpfung Waldfonds M5



4.2.1.3 Waldökologische Maßnahmen

Der Fördersatz beträgt 80 % auf allen Waldflächen und 100 % auf Waldflächen gemäß § 32a Forstgesetz 1975.

Ansprechpartner: Bezirksförster der BFI

Maßnahme/Standardkosten	Kriterien
<p>Habitatmaßnahmen (Totholz, Bruthöhlenbäume, Horstbäume, Veteranenbäume, seltene Baumarten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • von den Bäumen darf weder ein Haftungsrisiko noch ein Forstschutfrisiko ausgehen • müssen in bringbarer Lage sein • Behaltdauer 10 Jahre • umstürzende Bäume dürfen während der Behaltdauer nicht entfernt werden • Bäume müssen dauerhaft in der Natur markiert werden • max. 5 Bäume je Hektar förderbar • Totholz: stehendes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von BHD 40 cm und 8 m Mindestlänge hangoberseits; keine Fichte, max. 400 Stück pro Waldeigentümer • Veteranenbäume und seltene Baumarten: max. 400 Stück pro Waldeigentümer, seltene Baumarten nur lebend mit Mindestdurchmesser BHD 10 cm; Veteranenbäume ab Mindestdurchmesser BHD 60 cm, keine Fichte

<p>Wald-Umweltmaßnahme (Eichenwaldgesellschaften: Auflichtung des Altbestandes zur Einleitung der Naturverjüngung)</p> <p>800 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> Naturverjüngung muss möglich sein (Alter und Zustand des Bestandes, Wild)
<p>Neophytenbekämpfung (z.B. Götterbaum, Robinie)</p> <p>1.650 Euro je Hektar</p>	<ul style="list-style-type: none"> für invasive neobiotische Arten verpflichtende Beratung durch den zuständigen Bezirksförster einmal pro Jahr förderbar chemische oder mechanische Bekämpfung möglich
<p>Investition in biodiversitätsfördernde Maßnahmen: Fledermausschutz, Uferrandstreifen, Kleinbiotope</p>	<ul style="list-style-type: none"> nur ausgewählte Projekte in Absprache mit der Landesforstdirektion förderbar

4.2.1.4 Genetik

**Ansprechpartner: Landesforstdirektion
Niederösterreich**

Der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen Wald zielt bei den Förderwerbern auf Forstgärten, Saatgutbeernter, Saatguthändler und Besitzer von Saatgutplantagen ab.



Gefördert wird unter anderem die Saatgutbeerntung von behördlich anerkannten Saatgutbeständen/Saatgutplantagen sowie von genetisch hochwertigem oder seltenem Saatgut und deren Aufbereitung (Klengung und Reinigung). Bei der Ernte sind die Vorgaben lt. forstlichem Vermehrungsgut einzuhalten. Weiters wird die Anlage und Pflege von Saatgutplantagen und die Anschaffung von Spezialgeräten in Forstgärten und Saatgutplantagen gefördert.

4.2.2 73-03 Infrastruktur



4.2.2.1 Infrastruktur Wald Forststraßen

Ansprechpartner: Bezirksförster der BFI

Für die Errichtung und den Umbau von Forststraßen gilt zusätzlich:

1. Nachweis, dass Planung und Bauaufsicht durch gemäß § 61 Abs. 2 Forstgesetz befugte Fachkräfte durchgeführt wurde
2. Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen)
3. Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Forstgesetz
4. Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.)

Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten durchgeführt werden. Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 35 % für die Errichtung und den Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit geringer oder mittlerer Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S1 oder S2), bzw. 50 % auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion (S3), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzwirkung (S3) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben.

Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens 5.000 Euro je Projekt. Für die Errichtung von Forststraßen oder für den Umbau von Forststraßen dürfen jeweils maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und je begünstigtem Waldbesitzer gefördert werden. Die Förderung von Eigenleistungen ist möglich ausgenommen Eigenschotter.

4.2.2.2 Infrastruktur Wald Sonstiges

Ansprechpartner: Landesforstdirektion Niederösterreich

Es werden die Fördergegenstände „Anlage und Investition in Holzlagerplätze“ und die „Investition zum Schutz vor Naturgefahren“ gefördert.

Für Anlage von und Investition in Holzlagerplätze gilt:

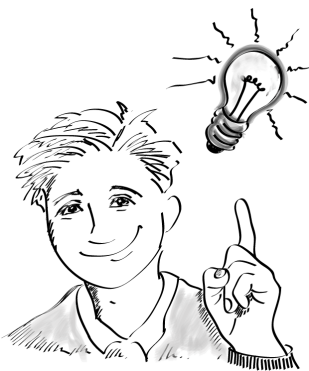
- Die Errichtung der Holzlagerplätze erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen, beispielsweise auf aufgelassenen Industrieflächen.
- Der Ankauf oder die Pachtung von Grundstücken ist für die Errichtung von Holzlagerplätzen nicht förderfähig.

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 35 Prozent für die Anlage und Investition von Trockenlagerplätzen und 65 Prozent für die Anlage und Investition von Nasslagerplätzen.

Für Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren gilt:

- Es ist von der örtlich zuständigen Dienststelle (Wildbach- und Lawinverbauung) eine Bestätigung über das öffentliche Interesse am eingereichten Förderprojekt und über ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Planungsunterlagen einzuholen.
- Ein Projekt zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente darf ein Retentionsvolumen von 10.000 m³ nicht überschreiten.
- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 80 Prozent

Hinweise:



Tritt bei Forststraßenprojekten mehr als ein Förderwerber auf (zum Beispiel eine GesbR, eine Personenvereinigung oder eine Forstliche Bringungsgenossenschaft), muss im eAMA oder über die BBK eine Klientennummer erwirkt werden. Dazu sind alle Unterlagen, die die Gesellschaft oder Genossenschaft belegen, im eAMA-Bereich hochzuladen oder bei der BBK vorzulegen. Um Auszahlungen seitens der AMA an diese Förderwerber zu ermöglichen, ist zusätzlich auch ein Eintrag in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene erforderlich. Anleitungen dazu gibt es auf der Homepage des Landes Niederösterreich.



Für die investiven Maßnahmen (Infrastruktur und Pläne) gilt die „Codierung Buchhaltung“. Für Förderprojekte ist eine gesonderte Buchführung verpflichtend. Dieser Vorgabe wird entsprochen, indem buchführungspflichtige Förderwerber eine Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der Kostenrechnung bzw. im Rahmen der doppelten Buchhaltung (wenn keine Kostenrechnung vorhanden) machen. Buchführungspflichtige Betriebe haben im Zuge der Endabrechnung des Projekts unaufgefordert ein gesondertes Anlagekontoblatt vorzulegen. Alternativ kann die Projektabgrenzung aus der Kostenrechnung durch ein gesondertes Aufwandskonto vorgelegt werden. Betriebe die eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung führen, haben die Projektkostenabgrenzung durch Projektcodes, Textkennzeichen oder ähnliches nachzuweisen. Für Förderwerber die weder Buch noch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung machen, reicht die Belegaufstellung in Form des Zahlungsantrages.

4.2.3 78-03 Wissenstransfer außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Waldwirtschaftspläne)



Ansprechpartner: DI Manuel Rakos (0664/ 60 259 24104; manuel.rakos@lk-noe.at)

Die Erstellung eines waldbezogenen Plans entspricht den Zielsetzungen des Programms LE 23-27. Der Plan bezieht sich auf den Betrieb des Förderungswerbers und umfasst alle relevanten Waldflächen. Gefördert wird die Neuplanung sowie der Ersatz eines bestehenden Plans, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen (Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden. In diesem Fall hat eine Bestätigung der Forstbehörde vorzuliegen. Die Verbesserung eines bestehenden Plans wird nur dann gefördert, wenn die Erstellung des bestehenden Plans ohne Förderung erfolgt ist. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne sind nicht förderbar (z. B. jene gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975).

Die Planerstellung muss durch befugte Fachkräfte gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 erfolgen. Zusätzlich sind die Vorgaben lt. Gewerberecht einzuhalten (Ziviltechniker oder Gewerbe Ingenieurbüro Forst- und Holzwirtschaft). Bis 10.000 Euro Kosten müssen zwei Vergleichsangebote, über 10.000 Euro drei Vergleichsangebote bei der Antragsstellung vorgelegt werden.

Der Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene beträgt 40 %. Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbende Person mindestens 500 Euro betragen. Innerhalb der Förderperiode und eines Bundesland, dürfen je Projekt maximal 50.000 Euro Kosten anerkannt werden.

5 Ansprechpartner für Förderangelegenheiten

Landesforstdirektion NÖ: DI Christine Fichtinger (02742/9005 12828)
 Landwirtschaftskammer NÖ: Ing. Susanna Teufl (0664/ 60 259 24102)
 Förderberatung Waldviertel: Ing. Bernhard Zotter (0664/ 60 259 24107)

Bezirk	Bezirksbauernkammer	Bezirksforstinspektion
Amstetten	DI Alexander Gasplmayr 0664/ 60 259 24304	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 21624
Baden	DI Simon Feichter 0664/ 60 259 24106	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 22601
Bruck/Leitha	DI Simon Feichter 0664/ 60 259 24106	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 23601
Gänserndorf	DI Jeanine Jägersberger 0664/ 60 259 24316	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 24616
Gmünd	DI Josef Weichselbaum 0664/ 60 259 24305	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 25617
Hollabrunn	DI Jeanine Jägersberger 0664/ 60 259 24316	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 27634
Horn	DI Gerhard Mader 0664/ 60 259 24307	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 28615
Korneuburg	DI Jeanine Jägersberger 0664/ 60 259 24316	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 29620
Krems	DI Raphael Katzenschlager 0664/ 60 259 24315	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 30616
Lilienfeld	Ing. Sebastian Jungbauer 0664/ 60 259 24313	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 31615
Melk	DI Andreas Zuser 0664/ 60 259 24312	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 32615
Mistelbach	DI Jeanine Jägersberger 0664/ 60 259 24316	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 33176
Mödling	DI Simon Feichter 0664/ 60 259 24106	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 34635
Neunkirchen	DI Nikolaus Bellos 0664/ 60 259 24308	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 35615
St. Pölten	Ing. Sebastian Jungbauer 0664/ 60 259 24313	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 37615
Scheibbs	DI Andreas Zuser 0664/ 60 259 24312	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 38615
Tulln	DI Raphael Katzenschlager 0664/ 60 259 24315	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 39637
Waidhofen/Thaya	DI Josef Weichselbaum 0664/ 60 259 24305	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 40615
Waidhofen/Ybbs	DI Alexander Gasplmayr 0664/ 60 259 24304	Fachgebiet Forstwesen 07442/511 143
Wiener Neustadt	DI Nikolaus Bellos 0664/ 60 259 24308	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 41615
Zwettl	DI Martin Hahn 0664/60 259 24206	Fachgebiet Forstwesen 02742/9025 42615

7 Weiterführende Informationen



Waldfonds

Allgemeine Informationen Waldfonds:

<https://www.waldfonds.at/>



Antragsstellung Waldfonds:

https://www.noe.gv.at/noe/Forstwirtschaft/Waldfonds_Massnahmenpaket_fuer_die_Forstwirtschaft.html



Ländliche Entwicklung 23-27

Allgemeine Informationen LE23-27:

https://www.noe.gv.at/noe/Forstwirtschaft/Foerderprogramm_Laendliche_Entwicklung_2023_2027.html



Antragsstellung LE23-27:

<https://services.ama.at/servlet/?1>



Ausfüllanleitung Aufforstung in der DFP:

<https://noe.lko.at/anleitung-zur-beantragung-einer-aufforstung-in-der-dfp-le-23-27+2400+4337042>



Ausfüllanleitung Pflegeeingriffe (Jungbestandspflege, Durchforstung) in der DFP:

<https://noe.lko.at/anleitung-zur-beantragung-waldbaulicher-pflegema%C3%9Fnahmen-in-der-dfp-le-23-27+2400+4337043>



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Niederösterreich—Forstabteilung
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, April 2026
www.noelko.at

Autoren:

Ing. Susanna Teufl
DI Christine Fichtinger
DI Stefan Mandl
DI Michael Brenn

Fotos und Grafiken:

Ing. Susanna Teufl, Eva Kail, DI Christine Fichtinger, DI Jeanine Jägersberger

Layout und Grafik:

Elisabeth Sterkl



weitere Broschüren:

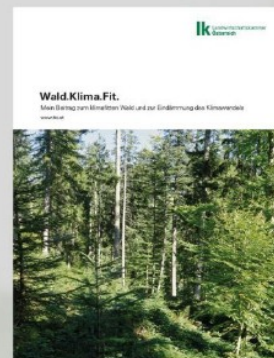
Standort- und klimaangepasste Verjüngung des Waldes

Gestaltung und Pflege von Waldrändern


Durchforstung in Laub- und Nadelwaldbeständen

Wald.Klima.Fit

Alle Broschüren zum
Downloaden unter:



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

